

Auszug aus der Hauptsatzung
Anlage 2

15. Abweichend von den folgenden Festlegungen a - e ist immer der Gemeinderat zuständig, wenn die Entscheidung von erheblicher Bedeutung auf die städtebauliche Entwicklung oder für wichtige sonstige Aufgaben der Stadt sein kann.
- | | |
|--|---|
| a) Erwerb, Tausch, und sonstige Verfügungen bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschl. Ausübung gesetzl. oder vertragl. Vorkaufsrechte, Grunderwerbs- und Ankaufsrechte | GR über 250.000
A bis 250.000
OR bis 250.000
OB bis 50.000
ohne Wertgrenze bei Grundstücken für Verkehrszwecke, öffent. Grünflächen, Ausgleichsflächen und dergleichen |
| b) Veräußerung von <u>Wohngrundstücken</u> | GR Kaufpreisfestlegung u. Vertragsgrundsätze
A ohne Wertgrenze
OR ohne Wertgrenze
OB bis 50.000
jeweils Vollzug
Im Übrigen gilt § 92 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Freigrenzenerlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg |
| Veräußerung von <u>Gewerbegrundstücken</u> | GR über 250.000
A bis 250.000
OB bis 50.000
Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste). |
| Veräußerung von <u>sonstigen Grundstücken</u> | GR über 250.000
A bis 250.000
OR bis 250.000
OB bis 50.000
Im übrigen gilt § 92 Abs.3 + 4 GemO in Verbindung mit den Bestimmungen des Freigrenzenerlasses des Innenministerium Baden-Württemberg |
| c) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschl. Löschung, Rangänderung und dergleichen) und Verfügung über sonstige der Stadt zustehende Rechte einschl. der Begründung solcher Rechte im Rahmen des § 88 GemO | GR über 250.000
A bis 250.000
OB bis 50.000 |

Hauptsatzung – Zuständigkeitstabelle
Satzung 0-16

- | | | |
|---|----|-----------------|
| d) Verfügung über Rechte und Vollzugsentscheidungen nach den Verkaufsbedingungen für städt. Grundstücke einschl. begründeter Abweichungen | OB | ohne Wertgrenze |
| e) Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Abschluss sonst. Nutzungsverträge | GR | über 50.000 |
| | A | bis 50.000 |
| | OR | bis 50.000 |
| | OB | bis 25.000 |
| f) Wohnungsvermietung, Wahrnehmung städt. Wohnungsbelegungsrechte | OB | ohne Wertgrenze |